



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 21/2017

16. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2017 Seite 1011

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. Juni 2017

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Die Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2016, S. 1850) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird „Deutschen Bahn (DB)“ durch „Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB)“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Für jedes Semester, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Sächsisches Industriemuseum und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Stadt Chemnitz, Kunstsammlungen Chemnitz und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Städtische Theater Chemnitz gGmbH und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz sowie zwischen der Stadt Chemnitz, Kulturbetrieb (Museum für Naturkunde) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student_innen-Kulturticket wirksam ist, erhebt die Student_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student_innen-Kulturticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket entsteht zu Beginn jedes Gültigkeitssemesters.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket beträgt für die Zeit vom Wintersemester 2017/2018 bis zum Sommersemester 2019 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 337,44 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets beträgt zwei Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. April. Abweichend hiervon ist der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets für Student_innen, deren Student_innen-Jahresticket zum 1. April 2019 beginnt, auf das Sommersemester 2019 beschränkt; der Beitrag für das Sommersemester 2019 beträgt in diesem Fall 168,72 EUR.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Der Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket beträgt für die Zeit vom Wintersemester 2017/2018 bis zum Sommersemester 2019 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 2,00 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Kulturtickets beträgt ein Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober und zum 1. April.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird „Sommersemester 2017“ durch „Sommersemester 2019“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird „Sommersemester 2017“ durch „Sommersemester 2019“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Der Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket nach § 2 Abs. 4 wird fällig

 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
 2. mit der Rückmeldung.“

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird „ALG II“ durch „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz werden ermächtigt, den Wortlaut der Beitragsordnung der Student_innenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenrates vom 13. Juni 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Juni 2017.

Chemnitz, den 15. Juni 2017

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Florian Melcher